

Dritter Unterabschnitt

Leistungen für die Aufnahme
einer selbständigen Tätigkeit

§ 22 Überbrückungsgeld

§ 23 Krankenversicherung, Altersversorgung

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 24 Antragstellung

§ 25 Zuständigkeit

§ 26 Familienangehörige

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 27 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Förderung

Die Leistungen sollen im Rahmen der Zielsetzungen des Arbeitsförderungsgesetzes dazu beitragen, die Aufnahme einer Arbeit, einer selbständigen Tätigkeit oder die Begründung eines Ausbildungsverhältnisses zu ermöglichen, um Arbeitslosigkeit zu beseitigen, unmittelbar drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder offene Arbeitsplätze zu besetzen. Sie sollen insbesondere die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsverwaltung unterstützen.

§ 2

Personenkreis

(1) Nach dieser Anordnung können gefördert werden:

1. Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitssuchende, die beim Arbeitsamt arbeitssuchend gemeldet sind,
2. Berufsanwärter, die
 - in keinem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder
 - von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind,
 wenn sie beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind, soweit ihnen nicht aufgrund anderer Anordnungen Leistungen zu gewähren sind,
3. Arbeitssuchende und Berufsanwärter nach den Voraussetzungen der Nummern 1 und 2, die vor Antritt einer Arbeits- oder Berufsausbildungsstelle an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Bildung teilnehmen, soweit ihnen nicht aufgrund anderer Anordnungen Leistungen zu gewähren sind,

wenn sie zu dem Personenkreis nach § 40 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 AFG gehören.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige nichtdeutsche Arbeitnehmer, die sich rechtmäßig im Inland aufhalten, wenn

1. an der Förderung ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder
2. sie einen Rechtsanspruch auf eine Arbeiterlaubnis nach § 249b Abs. 1 AFG oder nach § 2 Arbeiterlaubnisanordnung (AEAO) ohne Einschränkung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AEAO haben.

§ 3

Leistungen an Berufsanwärter

Die Vorschriften gelten für Berufsanwärter mit der Maßgabe, daß ihnen nur Bewerbungskosten, Reisekosten, Arbeitskleidung, Überbrückungsbeihilfe und Umzugskosten gewährt werden können.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

§ 4

Voraussetzungen der Gewährung

(1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht

(2) Leistungen dürfen nur gewährt werden, soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Gewährung solcher Leistungen gesetzlich verpflichtet sind; der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Anspruch auf Sozialhilfe wird nicht berührt. Solange und soweit eine öffentlich-rechtliche Stelle die ihr gesetzlich obliegende Leistung nicht gewährt, ist die Leistung so zu gewähren, als wenn die Verpflichtung dieser Stelle nicht bestünde (Vorleistung).

(3) Leistungen dürfen nicht gewährt werden, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt oder voraussichtlich erbringen wird.

(4) Leistungen aufgrund der §§ 53, 55a AFG dürfen nur gewährt werden, soweit der Antragsteller die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann.

(5) Leistungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit dies zur Erreichung ihres Zwecks notwendig ist; sie sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen.

(6) Leistungen dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Kosten mindestens 5,— DM betragen.

(7) Leistungen sollen nicht an Personen gewährt werden, die mit der Rückzahlung von Leistungen, die nach dem Arbeitsförderungs-gesetz gewährt wurden, in Verzug sind.

§ 5

Art der Gewährung

(1) Die Leistungen können ganz oder teilweise als Zuschuß oder als zinsloses Darlehen oder als Zuschuß und zinsloses Darlehen gewährt werden.

(2) Ist bei einer Leistungsart die Gewährung als Zuschuß oder als Darlehen nicht bestimmt, sind Leistungen als Darlehen zu gewähren, wenn der Leistungszweck hierdurch auch erreicht werden kann. Ein Zuschuß ist zu gewähren, wenn der Leistungszweck nur hierdurch erfolversprechend erreicht werden kann oder wenn die Rückzahlung eines Darlehens mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Dritter Abschnitt

Art, Höhe und Dauer der Leistungen

Erster Unterabschnitt

Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme

§ 6

Bewerbungskosten

(1) Als Bewerbungskosten nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AFG können die notwendigen Kosten, die üblicherweise im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, als Zuschuß übernommen werden.

(2) Für einen Antragsteller sollen innerhalb eines halben Jahres nicht mehr als 200,— DM gewährt werden.

§ 7

Reisekosten

(1) Als Reisekosten nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AFG können als Zuschuß die notwendigen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten gewährt werden, die entstehen anlässlich